

Betreff: Werkzeugkasten der Ganztagsangebote

BerichterstatterIn: Heike Uhrig & Konstantin Wamser
Gremium: Stadtrat

Datum: 4. November 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Ganztagsangebots zu planen, die erforderlichen Projektstrukturen und -prozesse zu schaffen sowie alle relevanten Akteure einzubinden. Für die Projektsteuerung sind im Haushalt 2026 die notwendigen Mittel bereitzustellen.
2. Die Verwaltung erstellt eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit dem ab 2026 stufenweise eingeführten Rechtsanspruch und berichtet dem Stadtrat bis zum 28.02.2026.
3. Die Verwaltung prüft die baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Lechner-Villa als Hort und berichtet dem Stadtrat bis zum 28.02.2026.
4. Die Verwaltung ermittelt den Bedarf für das Ganztagsangebot auf Basis einer qualitativen Elternbefragung und der einschlägigen Sozialraumprognosen. Die Befragung ist so zu gestalten, dass die benötigten Ganztagsbetreuungsplätze nach Betreuungszeiten und -formen für die kommenden Schuljahre prognostiziert werden können.
5. Die Verwaltung prüft insbesondere Fördermöglichkeiten für den Umbau oder Neubau der Mensa.

Begründung

Rechtlicher Hintergrund und Zielsetzung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFÖG) wurde auf Bundesebene 2021 ein einklagbarer, bedarfsunabhängiger Individualanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz geschaffen. Ab dem Schuljahr 2026/27 haben alle Erstklässler Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 ausgeweitet, sodass ab 2029/30 allen Grundschulkindern ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Der Anspruch umfasst

- bis zu 8 Stunden Betreuungszeit
- an 5 Werktagen (Montag bis Freitag)
- und 11 Monaten im Jahr (4 Wochen Schließzeit in den Ferien)

Im Jahr 2023 nutzten etwa 60 Prozent der bayerischen Grundschulkinder ein institutionalisiertes Betreuungsangebot¹. Ansprechpartner für den Anspruch ist das Jugendamt des Landkreises Augsburg². Die Stadt Schwabmünchen ist als kommunale Körperschaft Träger des Schulaufwands und für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich³.

Das StMAS und das StMUK haben die rechtsanspruchserfüllenden Angebote in einer übersichtlichen Matrix⁴ zusammengestellt. **Das strategische Ziel für die Stadt Schwabmünchen ist aus unserer Sicht, einen Mix der Betreuungsangebote zu schaffen** – entsprechend dem bayerischen Konzept eines „Werkzeugkastens der Ganztagsangebote“.

Aktueller Stand und Entwicklungsperspektiven

Derzeit gewährleisten Mittagsbetreuung und offene Ganztagschule (OGTS) bis 16 Uhr das Ganztagsangebot, angeboten durch den ehrenamtlich geführten Förderverein der St. Ulrich Grundschule e. V. Die Schulleitung erwägt, ab dem Schuljahr 2026/27 auch einen gebundenen Ganztag für die Jahrgangsstufen 3 und 4 einzuführen. Eine qualitative Eltern- und Kinderbefragung hat bislang nicht stattgefunden.

Der Stadtrat muss entscheiden, wie der gesetzliche Anspruch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kommune umgesetzt werden kann. Der Rahmen ist vorgegeben, aber die Ausgestaltung liegt in den Händen des Stadtrats und der Stadtgesellschaft: Gemeinsam soll ein Bild guter Kinderbetreuung für Schwabmünchen gestaltet werden. Vorab sind dazu folgende Grundüberlegungen zu benennen:

1. Bildungsgerechtigkeit als Zukunftsaufgabe

Die Gesellschaft entwickelt sich nur weiter, wenn Menschen zur Teilhabe befähigt werden. Gute Bildung, die Verantwortungsgefühl und Aufgeschlossenheit vermittelt, ist dafür essenziell.

2. Entwicklungsförderung

Das SGB VIII garantiert jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit⁵.

¹ Studie „[Ganztagsbedarf von Grundschulkindern in Bayern](#)“ von prognos im Auftrag des StMAS

² § 79 Abs. 1 SGB VIII i.v.m. Art. 15 AGSG

³ Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 BaySchFG

⁴ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/20241105_matrix_reinfassung.pdf

⁵ Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. § 1 Abs. 1 SGB VIII

3. Persönlichkeitsbildung durch gute Bildung

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung betonen die Bedeutung der Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung, was in Schwabmünchen ernst genommen wird.

4. Leistungsfähigkeit der Stadt

Trotz angespannter Haushaltsslage bleibt Schwabmünchen leistungsfähig. Investitionen in die Bildungslandschaft zahlen sich langfristig aus.

5. Kinderbetreuung als Wirtschaftsfaktor

Ein gut ausgebauter Betreuungsmix schafft attraktive Rahmenbedingungen für Beschäftigte und unterstützt Unternehmen bei der Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden.

6. Kinder ins Zentrum stellen

In einer alternden Gesellschaft müssen Kinder stärker in den Mittelpunkt politischer und gesellschaftlicher Entscheidungen rücken.

Maßnahmen und Umsetzung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Betreuungslandschaft in Schwabmünchen systematisch weiterzuentwickeln, bestehende Strukturen zu stärken und neue Angebote zu schaffen. Ein „Runder Tisch“ mit allen relevanten Akteuren soll ein bedarfsgerechtes Konzept entwickeln⁶. Auch ein interkommunaler Zusammenschluss für die Umsetzung der Ferienbetreuung ist denkbar.

Relevante Akteure sind unter anderem:

- Schulleitung der Grundschule
- Träger der Mittagsbetreuung und der OGTS (Förderverein der Grundschule)
- Vertreter der Jugendhilfeplanung des Landratsamtes
- Träger der Kindertagesstätten
- Vertreter des Stadtrats
- Elternvertretung
- St. Gregor Jugendhilfe
- Kreisjugendring

Ein gutes Mittagessen ist für die Ganztagsbetreuung unerlässlich. Da die Kapazitäten der Mensa an der Grundschule als unzureichend empfunden werden, ist ein Ausbau im Zuge der Erweiterung des Ganztagesangebots unumgänglich. Im Rahmen der Standortsuche für ein neues Jugendzentrum wurde die Idee entwickelt, die Lechner-Villa (Holzheystr. 24) umzunutzen. Das Gebäude könnte ggf. um einen Mensaanbau ergänzt werden. Dies würde ein historisches Gebäude erhalten und für familienorientierte Zwecke nutzen. Die Lechner-Villa könnte gemeinsam mit Grundschule, Kindergarten und Heilpädagogischer Tagesstätte den „**Kinder-Campus**“ Schwabmünchen vervollständigen.

⁶ Der [Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung](#) des StMAS kann hierbei unterstützen.

Für die Planung des Mensa-Um- oder Neubaus sind verschiedene Verpflegungskonzepte zu prüfen:

- Frisch- und Mischküche („Cook & Serve“)
- Kühlkostsystem („Cook & Chill“)
- Tiefkühlsystem („Cook & Freeze“)
- Warmverpflegung („Cook & Hold“)

Unterstützung bietet die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Bayern⁷ an.

Beteiligung und Verantwortung

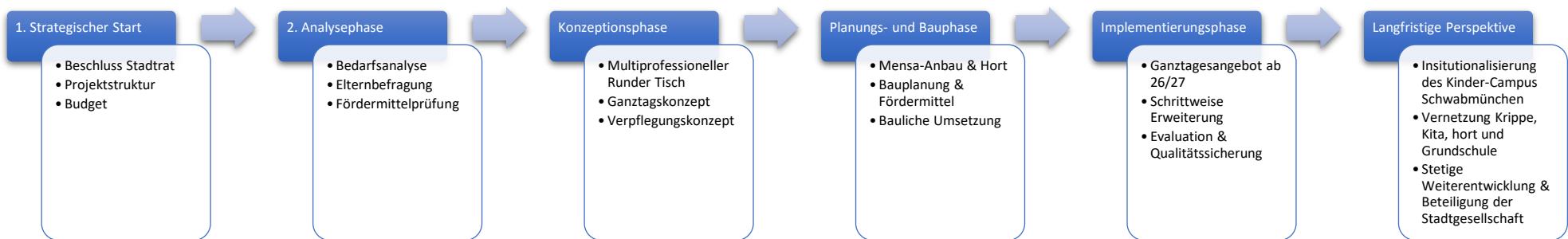
Die Eltern treffen gemeinsam mit ihren Kindern die Entscheidung über das passende Angebot. Die Stadtgesellschaft, vertreten durch den Stadtrat, soll in enger Kooperation mit der Jugendhilfe einen Pakt schließen, der die Entwicklung des Kindes gemäß § 1 SGB VIII ins Zentrum stellt. Eine enge Vernetzung und Kommunikation zwischen allen Akteuren ist dafür unerlässlich. Krippe, Kindergarten und Grundschule leisten – neben dem Elternhaus – einen entscheidenden Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit. Multiprofessionelle Teams (z. B. SchulpsychologInnen, Jugendsozialarbeit, sozialpädagogische Dienste) gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch der Übergang von der KiTA zur Grundschule muss reibungslos gestaltet werden, stets mit dem Fokus auf die bestmögliche Förderung des Kindes.

Mit diesem umfassenden Ansatz kann die Stadt Schwabmünchen dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gerecht werden und gleichzeitig ein attraktives Bildungs- und Betreuungsangebot für Familien schaffen.

Kosten und Deckungsvorschlag

Im Haushaltsjahr 2026 ist mit Ausgaben für die Projektsteuerung sowie für Beratungsleistungen im Rahmen des Mensa-Um- oder Neubaus zu rechnen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, da hierfür zunächst kurzfristig von der Verwaltung entsprechende Angebote eingeholt werden müssen. Erst auf Basis dieser einzuholenden Angebote ist eine präzise Bezifferung der anfallenden Aufwendungen möglich.

⁷ <https://www.kita-schulverpflegung.bayern.de/vernetzungsstellen/>







Rechtsanspruchserfüllende Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

	Hort, altersgeöffneter Kindergarten (Haus für Kinder), Mini-Kita	Kombineinrichtung (Kooperativer Ganztags – kurz: KoGa)	Gebundene Ganztagschule (GGTS)	Offene Ganztagschule (OGTS)	Verlängerte Mittagsbetreuung (MiB) bis 16 Uhr
Zeitrahmen des Angebots	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG förderunschädlich möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG förderunschädlich möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr; an vier Unterrichtstagen pro Woche verpflichtend; frei wählbares Angebot am fünften Wochentag (in der Regel Freitag); ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich. Nicht in Ferienzeiten*	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an bis zu fünf Unterrichtstagen pro Woche; ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich (Kurzgruppen bis 14 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchserfüllend) Nicht in Ferienzeiten *	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an fünf Unterrichtstagen pro Woche (kürzere Gruppen bis 14 Uhr oder 15.30 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchserfüllend) Ferienangebote durch den Träger möglich*
Teilnahme	überwiegender Teil der Kinder muss über einen Monat durchschnittlich mindestens 20h pro Woche anwesend sein (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG); ABER: Anrechnung der Zeiten in schulischen Einrichtungen möglich (Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG)	keine Mindestbesuchszeit (Abweichung von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG möglich); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG)	verpflichtend im Klassenverband an vier Unterrichtstagen, fünfter Tag optional	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche
Angebotsstruktur	klassen- und ggf. schulübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote	klassenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich Bei Bedarf mit integriertem gebundenen Ganztagsangebot (sog. rhythmisierte Variante)	ganztägig rhythmisierte Bildungs- und Betreuungsangebote im Klassenverband; durch zusätzliche Förderangebote in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben	klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung im Anschluss an den Unterricht; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich; freizeitpädagogische Angebote	sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Unterricht; verlässliche Hausaufgabenbetreuung
Gruppengröße	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	Klassenstärke gemäß aktueller KMBek bzw. gemäß aktueller Klassenbildungsrichtlinie der Grund- bzw. Förderschule	gemäß aktueller KMBek, je nach Gruppenart und Schulart unterschiedlich (orientiert an den Klassengrößen)	gemäß aktueller KMBek mind. 12 Kinder pro Gruppe

* Die Schule unterstützt die Kommunen bei Bedarf bei der Organisation von Ferienangeboten.



Rechtsanspruchserfüllende Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

	Hort, altersgeöffneter Kindergarten (Haus für Kinder), Mini-Kita	Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag – kurz: KoGa)	Gebundene Ganztagsschule (GGTS)	Offene Ganztagsschule (OGTS)	Verlängerte Mittagsbetreuung (MiB) bis 16 Uhr
Eingesetztes Personal	pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) und pädagogische Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpflegerinnen und -pfleger) mindestens im Umfang von förderrelevantem Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote (§ 17 Abs. 1 u. 2 AVBayKiBiG)	pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieherinnen & Erzieher, Sozialpädagoginnen & -pädagogen) und pädagogische Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpflegerinnen und -pfleger) mind. im Umfang von förderrelevantem Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote (§ 17 Abs. 1 u. 2 AVBayKiBiG); auch Einsatz von Lehrkräften im KoGa im Rahmen der Unterrichtspflichtzeit möglich	Lehrkräfte; zusätzlich weiteres pädagogisch tätiges (Fach-) Personal und Kooperationspartner u.a. aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst und Jugendarbeit	pädagogische Fachkräfte und weiteres pädagogisch tätiges (Fach-) Personal; Kooperationspartner u.a. aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst und Jugendarbeit	sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal
Verantwortungsbereich	Kinder- und Jugendhilfe	Kinder- und Jugendhilfe mit Schule	Schule	Schule	Träger der Mittagsbetreuung
Aufsichtsbehörde	Kreisverwaltungsbehörde bzw. Bezirksregierung	Kreisverwaltungsbehörde bzw. Bezirksregierung für Kinder und Jugendhilfe / Schulaufsicht für Schule	Schulaufsicht	Schulaufsicht	Schulaufsicht
Räumlichkeiten	Kita/Hortgebäude (auch Hort an der Schule)	Schulhaus/Schulgelände mit entsprechend geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung auf Hortniveau ergänzend zum Unterricht („gemeinsamer Bildungscampus“)	Schulhaus/Schulgelände (in begründeten Fällen Ausnahmen möglich)	Schulhaus/Schulgelände (in begründeten Fällen Ausnahmen möglich)	Schulhaus/Schulgelände (in begründeten Fällen Ausnahmen möglich)
Schülerbeförderung	Nein	Nein	grds. ja, vgl. SchBefV	grds. ja, vgl. SchBefV	Nein

Rechtsanspruchserfüllende Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

	Hort, altersgeöffneter Kindergarten (Haus für Kinder), Mini-Kita	Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag – kurz: KoGa)	Gebundene Ganztagschule (GGTS)	Offene Ganztagschule (OGTS)	Verlängerte Mittagsbetreuung (MiB) bis 16 Uhr
Staatliche Förderung (Investitionskosten)	Grundförderung: nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie (FAZR) und Summenraumprogramm für Horte zusätzlich nach Landesförderprogramm Ganztagsausbau eine Förderung pro neu geschaffenen Platz	Grundförderung: nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie (FAZR) Förderfähig ist Schulbau plus Ganztagsbereich bis zu 65 % der Fläche nach Summenraumprogramm für einen vergleichbaren Hort zusätzlich nach Landesförderprogramm Ganztagsausbau eine Förderung pro neu geschaffenen Platz	Grundförderung: nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie (FAZR) für öffentliche Schulen bzw. nach BaySchFG für Privatschulen zusätzlich nach Landesförderprogramm Ganztagsausbau eine Förderung pro neu geschaffenen Platz	Grundförderung: nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie (FAZR) für öffentliche Schulen bzw. nach BaySchFG für Privatschulen zusätzlich nach Landesförderprogramm Ganztagsausbau eine Förderung pro neu geschaffenen Platz	Grundförderung: nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie (FAZR) zusätzlich nach Landesförderprogramm Ganztagsausbau eine Förderung pro neu geschaffenen Platz
Staatliche Förderung (laufender Betrieb bzw. Personalaufwand)	kindbezogene Förderung nach BayKiBiG	kindbezogene Förderung nach BayKiBiG zusätzliche Lehrerwochenstunden, wenn (optionaler) gebundener Ganztag besteht	zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie Budget zur Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs je Schuljahr und Klasse Stand 2024/25: <u>Grundschule:</u> 12 zusätzliche Lehrerwochenstunden und ein Budget je nach Jahrgangsstufe zwischen 48.568 € und 42.089 € <u>Förderschule:</u> 9 zusätzliche Lehrerwochenstunden und ein Budget je nach Jahrgangsstufe zwischen 28.606 € und 22.112 € [Budget beinhaltet jeweils 7.910 € kommunale Mitfinanzierungspauschale]	Budget zur Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs je Schuljahr und Gruppe Stand 2024/25: <u>Grundschule:</u> ein Budget je nach Jahrgangsstufe zwischen 48.568 € und 42.089 € <u>Förderschule:</u> ein Budget je nach Jahrgangsstufe zwischen 54.134 € und 47.642 € [Budget beinhaltet jeweils 7.910 € kommunale Mitfinanzierungspauschale]	staatlicher Zuschuss je Schuljahr und Gruppe Stand 2024/25: bis 16:00 Uhr (rechtsanspruchserfüllend): 12.360 € [zudem möglich: bis 15.30 Uhr: 9.270 € bis 14.00 Uhr: 4.326 €]
Elternbeiträge	Elternbeiträge (Festlegung durch den Träger) abhängig von den Buchungszeiten; teilweise Kosten für die Mittagsverpflegung im Elternbeitrag integriert	analog Hort Für (optionales) gebundenes Ganztagsangebot werden keine Elternbeiträge erhoben – dort nur für Mittagsverpflegung	kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung; Elternbeiträge für quantitative oder qualitative Zusatzangebote möglich	kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung; Elternbeiträge für ergänzende Angebote bzw. Zusatzangebote möglich	Elternbeiträge (Festlegung durch den Träger) abhängig von den Buchungszeiten sowie Kosten für die Mittagsverpflegung